**I N F O R M A T I O N**

zur Pressekonferenz

mit

**Landeshauptmann   
Mag. Thomas Stelzer**

und

Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. Michael Strugl

29. Mai 2017

zum Thema

**„Politik ohne Schuldenmachen:**

**Präsentation der gesetzlichen Oberösterreich-Schuldenbremse“**

**Weitere Gesprächsteilnehmerin:**

Dr.in Christiane Frauscher (Landesfinanzdirektorin)

Die Finanzen des Landes Oberösterreich haben einen besonderen Schwerpunkt in der Regierungserklärung von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer am 6. April 2017 eingenommen. *„Schuldenmachen darf nicht automatisch Bestandteil unseres Handelns und unserer Überlegungen sein“,* bekräftigte er damals im oberösterreichischen Landtag und kündigte an, dem oberösterreichischen Landtag ein gesetzliches Modell einer Schuldenbremse vorzulegen.

Außerdem arbeiten **Finanzreferent** **Landeshauptmann** Mag. Thomas **Stelzer** und **Landeshauptmann-Stellvertreter** Dr. Michael **Strugl** zurzeit gemeinsam mit den **externen Experten**, Univ. **Prof**. Dr. Teodoro D. **Cocca** und (Johannes Kepler Universität Linz) und **Dipl.-Math**. Wolfgang **Baaske** (Studienzentrum für internationale Analysen), an einer "Startbilanz" für das Land Oberösterreich. Diese Startbilanz mit detaillierten Informationen zur aktuellen Finanzsituation und den finanziellen Herausforderungen und Perspektiven des Landes soll noch vor dem Sommer präsentiert werden.

**Neue Wege in der Finanzpolitik & Versprechen an die Jugend:**

*„Ich möchte auch in der Finanzpolitik neue Wege gehen. Eine Schuldenbremse gesetzlich zu verankern, ist für mich eine Frage der Gerechtigkeit und ein Versprechen an die Jugend. Ich möchte ein starkes Signal für weniger Schulden und für ausgeglichene Landeshaushalte. Dazu braucht es eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Regierungsmitglieder“,* so der Landeshauptmann.

*„Wir müssen wieder Spielräume für wesentliche Gestaltungsaufgaben und Schwerpunkte schaffen. Der Schlüssel dazu liegt in einer finanzpolitischen Strategie, die auch ausgabenseitig dafür sorgt, dass diese Spielräume vorhanden sind“*, unterstreicht Landeshauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl.

**Die Oberösterreich-Schuldenbremse (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz): Ganz einfach: Nicht mehr ausgeben, als man einnimmt.**

Die Oberösterreich-Schuldenbremse begrenzt die tatsächlichen Ausgaben auf die Höhe der tatsächlichen Einnahmen im Landeshaushalt (bezogen auf ein Verwaltungsjahr). Vereinfacht gesagt: Das Land Oberösterreich darf nicht mehr ausgeben, als es einnimmt. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Landesvoranschlag als auch für den Rechnungsabschluss und soll ab dem Jahr 2018 gelten.

*„Durch die Schuldenbremse soll eine Neuverschuldung vermieden, ein rascher Schuldenabbau ermöglicht und eine nachhaltige Gleichbehandlung der Generationen gewährleistet werden“*, erklärt LH-Stv. Strugl.

**Ausnahmen: Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen**

Ausnahmen von dieser Ausgabenhöchstgrenze sind ausschließlich für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen vorgesehen. Bei einer Überschreitung der Ausgabenhöchstgrenze ist der Differenzbetrag verpflichtend in einem entsprechenden Zeitraum auszugleichen.

**Die Oberösterreich-Schuldenbremse ist im Vergleich klarer und ehrlicher:**

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 sieht bereits eine Form der Schuldenbremse vor. Das Oberösterreich-Modell ist jedoch im nationalen und internationalen Vergleich strenger und klarer geregelt als andere Schuldenbremsen. *„Bei der Oberösterreich-Schuldenbremse gibt es keine finanzpolitischen Hintertürchen wie in anderen Ländern. Es gibt nur einen klaren und ehrlichen Grundsatz: Die Ausgaben dürfen nicht höher als die Einnahmen sein“,* so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

**Bekenntnis zur schwarzen Null: Land OÖ „verzichtet“ auf erlaubte Schulden**

Das Land Oberösterreich verpflichtet sich nach Inkrafttreten der Oberösterreich-Schuldenbremse zu niedrigeren Ausgaben als der Österreichische Stabilitätspakt etwa erlauben würde. Der österreichische Stabilitätspakt würde dem Land Oberösterreich jährlich bis zu 75 Millionen Euro Mehrausgaben erlauben, während sich das Land OÖ zu einer „schwarzen Null“ am Ende des Jahres verpflichtet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Vergleich** | | |
| **Oberösterreich-Schuldenbremse**  (Oö. StabG) | | **Österreichischer Stabilitätspakt 2012**  (ÖStP 2012) |
| **Bemessungsgrundlage** | | |
| Sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Voranschlags (mit Ausnahme von Tilgungen zum Schuldenabbau)! | Aus dem Voranschlag lediglich Ausgaben und Einnahmen der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung (wo Vermögen verbraucht oder geschaffen wird), nicht jedoch Finanztransaktionen (wo Vermögen umgeschichtet wird)! | |
| **Grenzwert** | | |
| Die Ausgaben des Voranschlags dürfen nicht höher als die Einnahmen sein! | Die Ausgaben lt. Bemessungsgrundlage dürfen einen anteiligen Prozentwert am BIP (-0,1 % = „nahezu ausgeglichen“), bereinigt um eine zyklische Budgetkomponente (Abweichung der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage ergänzt um eine Maßzahl für die Auswirkung auf die staatlichen Haushalte = Budgetsensibilität) nicht übersteigen ( = struktureller Saldo) | |
| **Wirkung** | | |
| Die Finanzschulden werden absolut gedeckelt bzw. gesenkt! | Die Schulden werden in Relation zum BIP lediglich verhältnismäßig reduziert, nicht jedoch in ihrer absoluten Höhe gedeckelt oder reduziert! | |
| **Ausnahmen** | | |
| Naturkatastrophen und  außergewöhnliche Notsituationen | Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, Einmaleffekte | |

In **Deutschland** versteht man unter Schuldenbremse, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Diesem Grundsatz wird jedoch entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nicht überschreiten. Darüber hinaus sind Ausnahmen definiert, und zwar Regelungen „zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung“, ebenso für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen.

In der **Schweiz** wiederum, die den EU-Vorgaben nicht unterworfen ist, wird bei der Definition der Ausgaben und Einnahmen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Finanztransaktionen, also sämtliche Transaktionen, bei denen die Höhe des Vermögens unverändert bleibt, unberücksichtigt bleiben.

**Vorgehen im Falle von Abweichungen zur Ausgabenhöchstgrenze**

Anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses am Ende eines Haushaltsjahres sind die Abweichungen von der Ausgabenhöchstgrenze transparent zu dokumentieren. Folgendes ist zu beachten:

* Die Ausgabenhöchstgrenze wird nach Abschluss eines Haushaltsjahres überschritten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat die Landesregierung einen Rückführungsplan zu beschließen und diesen Rückführungsplan anlässlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Verwaltungsjahres auch dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.
* Ist eine Überschreitung der Ausgabenhöchstgrenze bereits im laufenden Haushaltsjahr absehbar und ein entsprechender Nachtragsvoranschlag erforderlich, so hat die Landesregierung dem Landtag den Rückführungsplan bereits gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen; diese Situation kann insbesondere im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen eintreten.
* Die Dauer der verpflichtenden Rückführung eines Überschreitungsbetrags ist vom Anlass der Überschreitung abhängig.

Der Gesetzesentwurf für die **Schuldenbremse (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz)** soll am 8. Juni 2017 in den oberösterreichischen Landtag eingebracht werden. Nach anschließenden Beratungen im Finanzausschuss soll über die Gesetzesvorlage der Oberösterreich-Schuldenbremse in der Sitzung des oberösterreichischen Landtages am 6. Juli 2017 abgestimmt werden.